jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/12/17 4Ob275/02y, 9Ob253/02z, 1Ob298/02h, 1Ob283/02b, 1Ob285/02x, 1Ob76/03p, 5Ob39/03a,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2002

Norm

JN §92a
JN §93 Abs1

Rechtssatz

Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (§ 93 Abs 1 JN) steht nur offen, wenn nicht für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand, gleichviel ob ausschließlicher oder Wahlgerichtsstand, begründet ist. Ist der Gerichtsstand der Schadenszufügung für beide Beklagte derselbe, weil auch die Zweitbeklagte wegen derselben Schäden des Klägers - hier aus der Verletzung seiner Person - in Anspruch genommen wird, schließt das den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft aus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 275/02y
  Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 275/02y
- 9 Ob 253/02z
  Entscheidungstext OGH 22.01.2003 9 Ob 253/02z
  Auch
- 1 Ob 283/02b
  Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 283/02b
- 1 Ob 285/02x
  Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 285/02x
  Beis wie T1
- 1 Ob 298/02h
  Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 298/02h
  Beisatz: Hier: Im vorliegenden Fall begehrt der Kläger Schadenersatz wegen Gesundheitsschäden, die er auf Grund unsachgemäßer Vorgangsweise der erstbeklagten Partei bei der Abnahme von Blutplasma erlitten haben will. Derartige Ansprüche - Schäden aus der Verletzung seiner Person - können gemäß § 92a JN bei dem Gericht angebracht werden, in dessen Sprengel das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist. (T1)
- 5 Ob 39/03a
  Entscheidungstext OGH 11.03.2003 5 Ob 39/03a
  Auch
- 1 Ob 76/03p
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 76/03p
  Beis wie T1
- 10 Ob 7/05k
  Entscheidungstext OGH 08.03.2005 10 Ob 7/05k
  nur: Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (§ 93 Abs 1 JN) steht nur offen, wenn nicht für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand, gleichviel ob ausschließlicher oder Wahlgerichtsstand, begründet ist. (T2) Beisatz: Nachbarrechtliche Ansprüche nach den §§ 364a und b ABGB können beim Gerichtsstand der Schadenszufügung (§ 92a JN) geltend gemacht werden. (T3); Veröff: SZ 2005/28

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117202

Dokumentnummer

JJR_20021217_OGH0002_0040OB00275_02Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at